



KNAPPWORST & PARTNER  
Steuerberatungsgesellschaft

# Wann ist der richtige Zeitpunkt für den Unternehmensverkauf - steuerliche Aspekte

Dipl.-Kfm. und StB Thomas Knappworst

## Agenda

1. Veräußerungsbesteuerung
  - Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften
  - Veräußerung eines Gewerbebetriebs
2. Ermittlung des Unternehmenswertes
3. unentgeltliche Übertragung
  - Ertragsteuern
  - Erbschaftsteuer

## Agenda

1. Veräußerungsbesteuerung
  - Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften
  - Veräußerung eines Gewerbebetriebs
2. Ermittlung des Unternehmenswertes
3. unentgeltliche Übertragung
  - Ertragsteuern
  - Erbschaftsteuer

# Wann ist der richtige Zeitpunkt für den Unternehmensverkauf

---

## Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

## Folgen für den Verkäufer

- Grundsätzlich ist die Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die steuerlich dem Privatvermögen zuzuordnen sind, steuerfrei.
- Ausnahmen:
  - Beteiligung in Sinne des § 17 I EStG,
  - Sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

## Beteiligung im Sinne des § 17 I EStG

- Der Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unterliegt nach § 17 I EStG der Einkommensteuer, wenn
- der Anteilseigener innerhalb der **letzten 5 Jahre** nur **an einem Tag zu mindestens 1% unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.**

## Veräußerungsgewinn

- Ermittlung:
  - Veräußerungspreis,
  - abzüglich Veräußerungskosten (z.B. Notarkosten),
  - abzüglich Anschaffungskosten der Anteile,
  - **Veräußerungsgewinn.**
  
- Achtung:
  - Der Veräußerungsgewinn unterliegt dem Teileinkünfteverfahren.

## Teileinkünfteverfahren gem. § 3 Nr. 40c EStG

- Das bedeutet, dass 40% des Veräußerungspreises bei der Veräußerung der Kapitalgesellschaftsanteile steuerfrei sind und somit nur 60% des Veräußerungspreises besteuert werden. Da nur 60% des Veräußerungspreises besteuert werden, können auch nur 60% der mit der Veräußerung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Ausgaben steuerlich geltend gemacht werden.



## Freibetrag § 17 III EStG

- Für die Veräußerungen von Kapitalgesellschaftsanteilen wird ein in der Höhe begrenzter Freibetrag gewährt.
  - EUR 9.060,- bei Veräußerung eines 100%-Anteils,
  - bei geringeren Anteilen - dem Anteil entsprechenden Teilbetrag des Freibetrags,
  - Gewährung nur bis zu einem Veräußerungsgewinn von EUR 36.100,- bei 100%-Anteil, ansonsten anteilig (Grenzbetrag).

## Folgen für den Käufer

- Gewinnausschüttung im Privatbereich,
  - unterliegt grdsl. 25% Abgeltungsteuer,
  - Ausnahme: Bei sog. unternehmerischer Beteiligung, d.h. Anteil >25% oder Anteil >1% und Gesellschafter ist beruflich für Gesellschaft tätig, auf Antrag Veranlagung und Besteuerung mit persönlichem Steuersatz.
- Finanzierung des Kaufpreises mit Fremdkapital,
  - Zinsaufwand nicht abzugsfähig, da grds. kein Abzug von Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen,
  - Ausnahme: Bei sog. unternehmerischer Beteiligung und gestelltem Antrag auf Veranlagung.

## Folgen für den Käufer

- Erwerber kann den Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs steuerlich nicht geltend machen,
- Kapitalgesellschaftsanteil  $\neq$  abnutzbare Wirtschaftsgüter, somit keine Abschreibung.

## Folgen für die Gesellschaft

Regelung des § 8c KStG – Verlustabzugsbeschränkung,

- Übertragung gezeichnetes Kapital  $\leq 25\%$ ,  
→ nicht genutzte Verluste abziehbar.
  
- Übertragung gezeichnetes Kapital  $> 25\%$  und  $\leq 50\%$ ,  
(schädlicher Beteiligungserwerb),  
→ nicht genutzte Verluste in Höhe des übertragenen Anteils  
nicht mehr abziehbar.
  
- Übertragung gezeichnetes Kapital  $> 50\%$ ,  
→ nicht genutzte Verluste in voller Höhe nicht mehr abziehbar.

## Regelung des § 8c KStG - vorhandene stille Reserven

- Kein Wegfall abzugsfähiger Verluste, soweit in Anteilen stille Reserven enthalten sind.
- Beispiel: A erwirbt 40% Anteile an der B-GmbH, B-GmbH verfügt über Verlustvortrag von EUR 2.000.000,-, stille Reserven betragen EUR 1.000.000,-.
- Durch Übertragung von 40% der Anteile grds. Verlustuntergang i.H.v. (40% von 2.000.000,- =) 800.000,-; da aber stille Reserven von 1.000.000,- im Betriebsvermögen der GmbH, entfallen 40% hiervon (= 400.000,-) auf den von A erworbenen Anteil; die anteiligen stillen Reserven von 400.000,- sind der „Verluststreichung“ von 800.000,- gegenzurechnen, so dass Verlustuntergang lediglich i.H.v. 400.000,-.

## Veräußerung eines Gewerbebetriebs

## Veräußerungsgewinn eines Gewerbebetriebes

- Einkommensteuerpflicht nach § 16 EStG für Veräußerung,
  - eines ganzen Gewerbebetriebes,
  - eines Teilbetriebes,
  - einer im Betriebsvermögen gehaltenen 100 prozentigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft,
  - eines Mitunternehmeranteils oder
  - des gesamten Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters (Mitunternehmer),
- Sonderfall: Verpachtung.

## Einkommensteuerliche Privilegierung

- Zusammenrechnung laufender und außerordentliche Einkünfte,
- grdsl. Progressionswirkung,
- aber Veräußerungsgewinne → außerordentliche Einkünfte i.S.d. § 34 Abs. 2, Nr. 1 EStG,
- Privilegierung,
  - fiktive Verteilung des Veräußerungsgewinn auf fünf Jahre, (Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 EStG),
    - betrifft Einkünfte, die über mehrere Jahre erwirtschaftet wurden, aber in einem einzelnen Jahr realisiert und besteuert werden
  - evtl. Freibetrag\* (einmalig 45.000,- €) und ein ermäßigter Steuersatz\*\*, (§ 34 Abs. 3 EStG).

\* Minderung der Steuerbemessungsgrundlage

\*\* 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 Prozent



### Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs/ Teilbetriebs

- Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebes (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG),
- Betriebsveräußerung im Ganzen,
  - Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an allen wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang auf einen Erwerber,
  - Ende der gewerblichen Betätigung des Veräußerers,
- einkommensteuerrechtliche Begünstigung nur, wenn Aufdeckung der stillen Reserven innerhalb kurzer Zeit (36 Monate) - einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang,
- stückweise Veräußerung ist keine Betriebsveräußerung im Ganzen
- Veräußerung eines Teilbetriebs,
  - Gleichstellung mit Betriebsveräußerung im Ganzen, wenn organisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebes, der selbständig ausgestattet und für sich lebensfähig ist.

# Veräußerung einer im BV gehaltenen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

- die im Betriebsvermögen gehaltene 100-prozentige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist Teilbetrieb,
- Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG,
  - Voraussetzung,
    - 55. Lebensjahr vollendet oder
    - im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig,
    - Folge: Heranziehung des Veräußerungsgewinns auf Antrag zur Einkommensteuer nur soweit er 45.000 Euro übersteigt,
- Teileinkünfteverfahren.

## Veräußerung eines Mitunternehmeranteils

- Mitunternehmer,
  - Gesellschaftsverhältnis,
  - Mitunternehmerinitiative,
  - Mitunternehmerrisiko,
- Gleichstellung des Mitunternehmers mit Einzelunternehmer,
- Veräußerung oder Aufgabe,
  - eines Anteils an einer Personengesellschaft (OHG, KG, GbR) mit Gesamthands-/Bruchteilseigentum,
  - eines Anteils an wirtschaftlich vergleichbaren Gemeinschaftsverhältnissen wie z.B. der Erbengemeinschaft, Voraussetzung: Gewerbebetrieb iSv § 15 EStG,
  - des gesamten Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA (§ 16 Abs. 1, Nr. 3 EStG).

## Verpachtung des Betriebes

- Verpächterwahlrecht
  - Betriebsaufgabe in einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Finanzamt erklären, so dass es sich bei dem Mietzins einkommensteuerrechtlich um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung handelt,
  - alternativ keine Aufgabeerklärung,
    - Folge: Betrieb gilt einkommensteuerrechtlich als fortbestehend,
    - Mietzins = Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Der Aufgabezeitpunkt kann selbst bestimmt werden,
- Gleichstellung Verpachtung eines Betriebs im Ganzen mit Verpachtung eines Teilbetriebs.

## Veräußerung gegen wiederkehrende Bezüge

- Gegenleistung für Betriebsverkauf entweder einmaliger Kaufpreis oder Zahlung einer wiederkehrenden Leistung wie z.B. eine Leibrente,
- Betriebsübertragung gegen eine Rentenzahlung,
  - Unterscheidung zwischen der Veräußerungsrente und privater Versorgungsrente,
    - private Versorgungsrente ist kein Veräußerungsvorgang,
    - Zeitrente, Leibrente oder dauernde Last,
- Veräußerer hat Wahlrecht zwischen,
  - tarifbegünstigter Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach §§ 16, 34 EStG (Sofortbesteuerung), oder
  - Besteuerung der einzelnen Zahlungen im jeweiligen Jahr des Zuflusses als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 24 Nr. 2 EStG (Zuflussbesteuerung).

## Agenda

1. Veräußerungsbesteuerung
  - Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften
  - Veräußerung eines Gewerbebetriebs
2. Ermittlung des Unternehmenswertes
3. unentgeltliche Übertragung
  - Ertragsteuern
  - Erbschaftsteuer

## Grundsätze der Unternehmenswertermittlung

- Maßgeblichkeit des Bewertungszwecks,
- Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit,
- Stichtagsprinzip,
- Bewertung künftiger finanzieller Überschüsse,
- Gesonderte Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens,
- Unbeachtlichkeit des (bilanziellen) Vorsichtsprinzips,
- Nachvollziehbarkeit der Bewertungsansätze.

## Gesamtbewertungsverfahren Ertragswertverfahren nach IDW S1

- Ertragswertverfahren,
  - Ermittlung des Unternehmenswertes durch Diskontierung künftig fließender finanzieller Überschüsse → Ableitung aus geplanten Jahresergebnissen,
  - Aufstellung der zugrunde liegenden Planungsrechnung nach Handelsrecht oder auch IFRS, US GAAP, etc.

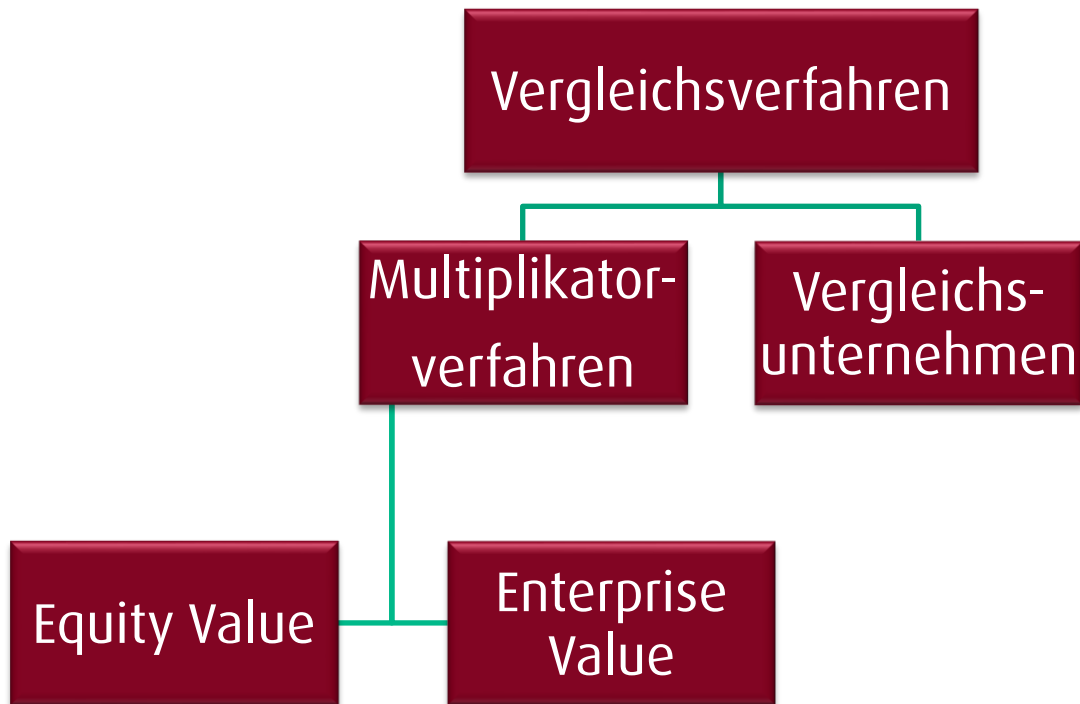


## Gesamtbewertungsverfahren Ertragswertverfahren nach IDW S1

- Ablauf,
  - Ermittlung der Ertragsüberschüsse aus dem betriebsnotwendigen Vermögen,
    - Bereinigung der Vergangenheitsverfolgung,
    - Planung der Aufwendungen und Erträge,
    - Finanzplanung und Zinsprognose,
  - Ermittlung der Überschüsse aus nicht betriebsnotwendigen Vermögen,
  - Ermittlung Kapitalzinssatz,
    - Kapitalisierungszinssatz bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte,
    - Kapitalisierungszinssatz bei der Ermittlung subjektiver Entscheidungswerte.

## Vergleichsverfahren

- Ableitung des Unternehmenswertes aus vergleichbaren Transaktionen oder von vergleichbaren Unternehmen.



## Agenda

1. Veräußerungsbesteuerung
  - Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften
  - Veräußerung eines Gewerbebetriebs
2. Ermittlung des Unternehmenswertes
3. unentgeltliche Übertragung
  - Ertragsteuern
  - Erbschaftsteuer

## Nachfolge im Einzelunternehmen

- Tod des Einzelunternehmers führt nicht zur Betriebsaufgabe,
- § 6 III EStG,
  - Erbfall - Qualifikation als unentgeltlicher Vorgang,
  - zwingende Buchwertverknüpfung,
- Gesamtrechtsnachfolge bzgl. steuerrechtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten,
- kein Übergang von Verlustvorträgen,
- Miterben werden Mitunternehmer i.S.d. § 15 I S.1 Nr. 2 EStG.

## Nachfolge im Einzelunternehmen

- Entnahme bei Übertragung einzelner zum Betriebsvermögen gehörender Wirtschaftsgüter,
  - Wertansatz nach den Vorschriften über Gewinnermittlung bei Übertragung in eigenes Betriebsvermögen.

## Nachfolge im Einzelunternehmen

### Erbaueinandersetzung

- steuerlich wird die Miterbengemeinschaft,
  - bei den Überschusseinkünften als eine Bruchteilsgemeinschaft,
  - bei den Gewinneinkünften als eine Mitunternehmerschaft behandelt.
- laufende Gewinneinkünfte,
  - Miterben werden Mitunternehmer,
  - Abfärberegung findet keine Anwendung,
  - bei selbständiger Tätigkeit des Erblassers i.S.d. §18 EStG Umqualifizierung in gewerbliche Einkünfte , wenn mindestens ein Miterbe berufsfremd ist.
- laufende Überschusseinkünfte,
  - Bruchteilsgemeinschaft,
  - Gemeinsame Einkünfteerzielung nach §§20, 21 EStG.

## Nachfolge im Personenunternehmen

- Fortsetzung durch die übrigen Gesellschafter oder Auflösungsklausel,
  - grds. Fortsetzung,
  - Gesellschaftsanteil geht nicht über, Erben erlangen Abfindungsanspruch,
  - Erblasser realisiert im Todeszeitpunkt Veräußerungsgewinn,
  - bei Auflösung aufgrund Auflösungsklausel insgesamt Betriebsaufgabe, soweit nicht § 16 III Satz 2 bis 4 EStG oder § 6 V EStG eingreift.
  
- Eintrittsklausel,
  - Anwachsung im Todeszeitpunkt, Erbe hat nur Eintrittsrecht,
  - bei Nichtausübung des Eintrittsrechts - wie Fortsetzung,
  - bei Ausübung innerhalb von sechs Monaten: wie einfache Nachfolgeklausel.

## Nachfolge im Personenunternehmen

- einfache Nachfolgeklausel,
  - Fortsetzung mit allen Erben,
  - Ermöglicht gewinnneutrale Realteilung.
- qualifizierte Nachfolgeklausel,
  - nur einzelne Miterben werden Gesellschafter,
  - kein Durchgangserwerb - daher bei Abfindung weder Veräußerungsgewinne noch Anschaffungskosten,
  - anteilige Entnahme von Sonderbetriebsvermögen, da dieses nicht von der qualifizierten Nachfolgeklausel erfasst wird.



## Nachfolge bei der GmbH

### Rechtsfolge nach dem Erbfall

- Ebene der GmbH,
  - grundsätzlich keine Konsequenzen für Besteuerung der GmbH (Trennungsprinzip),
  - Spezialfall: GmbH wird selbst Erbin,
    - geerbte Wirtschaftsgüter nach Einlagegrundsätzen auszuweisen (BFH),
    - Wirtschaftsgüter des Privatvermögens mit dem Teilwert anzusetzen (§§ 8 I KStG, 4 I Satz 1, 6 I Nr. 5 EStG).
  
- Anteilseignerebene,
  - bei Betriebsvermögen ist § 6 III EStG anwendbar,
  - bei Privatvermögen sind § 17 EStG und § 22 UmwStG zu beachten (Erbfall selbst ist aber keine Veräußerung),
  - Zurechnung von Dividenden nach § 20 V EStG.

## Nachfolge bei der GmbH

### Einziehungsklausel

- Geschäftsanteil gehört zum Nachlass,
- Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Einziehungsentgelt ist steuerrechtlich ein Veräußerungsgeschäft (h.M.; a.A.: Ausschüttung),
  - Veräußerungsgewinn/-verlust im Betriebsvermögen steuerlich relevant,
  - im Privatvermögen:
    - bei verstrickten Anteilen steuerpflichtiger Vorgang, aber bei Entgelt unter Verkehrswert: Aufspaltung in entgeltlichen und unentgeltlichen Teil,
    - bei Beteiligung von unter 1% kommt Abgeltungsteuer zur Anwendung.

## Nachfolge bei der GmbH

### Abtretungsklausel

- Geschäftsanteil gehört zum Nachlass,
- i.Ü. dieselben Grundsätze wie bei Einziehungsklausel zu beachten.

## Vorweggenommene Erbfolge

### Allgemeines

1. **Begriff:** Vermögensübertragungen unter Lebenden mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge; Übernehmer soll zumindest teilweise eine unentgeltliche Zuwendung erhalten; Vermögensübergang aufgrund vertraglicher Regelung
2. **Abgrenzung:** Keine vorweggenommene Erbfolge, wenn Leistung und Gegenleistung nach kaufmännischen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen

### Privatvermögen

- Arten der Übertragung
  - Versorgungsleistungen
  - Ausgleichsverpflichtungen (nicht bei Pflicht zur Verteilung): Anschaffung/Veräußerung
  - Übernahme von Verbindlichkeiten; Anschaffung/Veräußerung (nicht Vorbehalt von Nutzung)
- Höhe der Anschaffungskosten Barwert, gemeiner Wert
- Aufteilung in entgeltlichen und unentgeltlichen Teilung, für AfA relevant
- Schuldzinsenabzug, wenn WG der Einkünfteerzielung dient

### Betriebsvermögen

- Arten der Übertragung
  - Versorgungsleistungen
  - Übernahme von Verbindlichkeiten: Anschaffung/Veräußerung, es sei denn Verbindlichkeiten des übernommenen (Teil-) Betriebs bzw. MU-Anteils
- Einzelne WG
  - Unentgeltliche Übertragung regelmäßige Entnahme
  - Teilentgeltliche Übertragung: Entnahme und Veräußerung
- (Teil-)Betrieb/MU-Anteil
  - Über dem Kapitalkonto liegendes Veräußerungsentgelt: Entgeltlicher Erwerb
  - Veräußerungsentgelt bis zur Höhe des Kapitalkontos: Buchwertfortführung

Quelle: Wagner, Johann, Recht der Unternehmensnachfolge, 2012/13

## Erbschaft und Schenkung

- Erbschaft und Schenkung unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer,
- nicht nur die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen, sondern sämtliche unentgeltliche Übertragungen innerhalb von zehn Jahren werden zusammen berücksichtigt,
- je nach Verwandtschaftsgrad unterschiedlich hohe persönliche Freibeträge,
- bei Übertragung von Produktivvermögen Verschonungsabschlag von 85% bzw. 100% unter bestimmten Voraussetzungen möglich,
- Tarifentlastungsbetrag (§ 19a ErbStG) für Erwerber der Steuerklassen II und III, soweit zu ihrem Erwerb begünstigtes Produktivvermögen gehört; Erwerb dieses Vermögens unterliegt nur dem Tarif der Steuerklasse I.

# Wann ist der richtige Zeitpunkt für den Unternehmensverkauf

## Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der Erbschaftsteuer - R E 10.1 ErbStR 2011

### Steuerpflichtiger Erwerb

1. Steuerwert des Wirtschaftsteils des I. u. f. Vermögens
  - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 u. 3
  - + Steuerwert des Betriebsvermögens
  - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 u. 3
  - + Steuerwert der Anteile an Kapitalgesellschaften

---

Zwischensumme

  - Befreiung nach § 13a
  - + Steuerwert des Wohnteils und der Betriebswohnungen des I. u. f. Vermögens
  - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4b, 4c
  - Befreiung nach § 13c
  - + Steuerwert des Grundvermögens
  - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4a - 4c
  - Befreiungen nach § 13c
  - + Steuerwert des übrigen Vermögens
  - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 u. 2

---

= Vermögensanfall nach Steuerwerten

  2. - Steuerwert der Nachlassverbindlichkeiten
  3. - Weitere Befreiungen nach § 13

---

= Bereicherung des Erwerbers

  4. - ggf. steuerfreier Zugewinnausgleich § 5 Abs. 1 ErbStG
  - + Hinzuzurechnende Vorerwerbe, § 14
  - Persönlicher Freibetrag, § 16
  - Besonderer Versorgungsfreibetrag, § 17

---

= Steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf 100 EUR)

### Festzusetzende Erbschaftsteuer

1. Tarifliche Erbschaftsteuer nach § 19 ErbStG
  - Abzugsfähige Steuer nach § 14 Abs. 1 ErbStG
  - Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG

---

= Summe 1

  2. - Ermäßigung nach § 27 ErbStG
  - Anrechenbare Steuer nach § 6 Abs. 3 ErbStG

---

= Summe 2

  3. - Anrechenbare Steuer nach § 21 ErbStG

---

= Summe 3

Mindestens Steuer nach § 14 Abs. 1 Satz 4 ErbStG  
Höchstens nach § 14 Abs. 3 ErbStG begrenzte Steuer (Hälfte des Werts des weiteren Erwerbs)

---

= Festzusetzende Erbschaftsteuer

Quelle: Wagner, Johann, Recht der Unternehmensnachfolge, 2012/13

## Der Erwerb von Todes wegen nach §§ 1 I Nr. 1, 3 I ErbStG

- Erwerb durch Erbanfall,
- Schenkung auf den Todesfall,
- Sonstige Erwerbe, auf die die Vorschriften über Vermächtnisse anzuwenden sind,
- Jeder Vermögensvorteil, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags von Dritten erworben wird.

## Schenkung unter Lebenden nach §§ 1 I Nr. 2, 7 I ErbStG

- freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird,
- Zuwendung aufgrund Vollziehung einer Auflage oder Erfüllung einer Bedingung ohne Gegenleistung,
- Bereicherung aufgrund Vereinbarung der Gütergemeinschaft,
- Abfindung für Erbverzicht,
- Zuwendung aus dem Nachlass durch Vorerben am Nacherben vor Eintritt der Nacherbschaft,
- Abfindung für aufschiebend bedingt, betagt oder befristet erworbene Ansprüche vor Eintritt der Bedingung oder des Ereignisses.



# Wann ist der richtige Zeitpunkt für den Unternehmensverkauf

## Steuerklassen und Steuersätze

Steuerklassen	Erwerb	Steuersätze						
		Bis 75.000	Bis 300.000	Bis 600.000	Bis 6.000.000	Bis 13.000.000	Bis 26.000.000	Über 26.000.000
<b>Steuerklasse I:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehegatte und Lebenspartner</li> <li>• Kinder und Stiefkinder</li> <li>• Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder</li> <li>• Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen</li> </ul>		7%	11%	15%	19%	23%	27%	30%
<b>Steuerklasse II:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern und Voreltern (soweit nicht Steuerklasse I)</li> <li>• Geschwister</li> <li>• Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern</li> <li>• Stiefeltern</li> <li>• Schwiegerkinder</li> <li>• Schwiegereltern</li> <li>• Geschiedene Ehegatten und Lebenspartner</li> </ul>		15%	20%	25%	30%	35%	40%	43%
<b>Steuerklasse III:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen</li> </ul>		30%				50%		

Quelle: Wagner, Johann, Recht der Unternehmensnachfolge, 2012/13

# Wann ist der richtige Zeitpunkt für den Unternehmensverkauf

## Persönliche Freibeträge

	<b>Freibeträge</b> <b>- § 16 ErbStG -</b>	<b>Versorgungsfreibetrag</b> <b>(im Todesfall)</b> <b>- § 17 ErbStG -</b>
Ehegatte/ Lebenspartner	500.000,-	256.000,-
Kinder	400.000,-	10.300,- bis 52.000,-
Enkel, wenn Elternteil tot	400.000,- ansonsten 200.000,-	
Eltern beim Erwerb v.T.w.	100.000,- ansonsten 20.000,-	
Steuerklasse II im Übrigen	20.000,-	
Steuerklasse III im Übrigen	20.000,-	

## Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 V ErbStG

- abzugsfähig,
  - Schulden, welche vom Erblasser herrühren,
  - Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen,
  - Nachlasskosten.
  
- nicht abzugsfähig,
  - Schulden und Lasten, soweit wirtschaftlicher Zusammenhang mit Vermögensgegenständen, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen,
  - bei Familienstiftungen Leistungen an die Berechtigten,
  - eigene Erbschaftsteuer des Erwerbers,
  - Auflagen, die dem Beschwerten selbst zugute kommen.
  
- Regelungen grds. auch auf Schenkungen anwendbar,
  - z.B. Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung.

## Privilegierung des Betriebsvermögens nach §§ 13a ff. ErbStG

- privilegierungsfähiges Vermögen,
  - Einzelunternehmen,
  - Anteile an Personengesellschaften, an Kapitalgesellschaften (Beteiligung von mehr als 25% oder Poolvereinbarung),
  - land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

Regelverschonung	Optionsverschonung
Verschonung von 85% des begünstigten Vermögens, d.h. 85% sind steuerfrei,	Verschonung von 100% des begünstigten Vermögens, d.h. 100% sind steuerfrei,
Haltefrist von fünf Jahren,	Haltefrist von sieben Jahren,
keine Unterschreitung einer Lohnsumme von 400% der Ausgangslohnsumme innerhalb von fünf Jahren,	keine Unterschreitung einer Lohnsumme von 700% der Ausgangslohnsumme innerhalb von sieben Jahren,
nicht mehr als 50% „Verwaltungsvermögen“.	nicht mehr als 10% „Verwaltungsvermögen“.

## Privilegierung des Betriebsvermögens nach 13a ff. ErbStG

- Folgen:
  - Steuerbefreiung von 85% (§13a VIII: 100%) des Betriebsvermögens,
  - Bei Unterschreiten der Lohnsumme innerhalb der Lohnsummenfrist proportionale Minderung der Steuerbefreiung,
  - Bei Verletzung der Behaltensfrist proportionale Minderung der Steuerbefreiung.

## Begünstigtes Betriebsvermögens nach 13b ErbStG

Inlandsvermögen	Auslandsvermögen
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen,	Auslandsvermögensteile, die sich in EU-oder EWR-Staat befinden, sind begünstigt,
Betriebsvermögen nach §§ 95 ff. BewG,	Bei Personenunternehmen muss sich das Vermögen in EU- oder EWR-Staat befinden (§ 13b I Nr. 2 ErbStG) – unabhängig vom Sitz der Gesellschaft.
Anteile an Kapitalgesellschaften von >25%,	bei Kapitalgesellschaften kommt es auf den Sitz in EU- oder EWR-Staat an (§ 13b I Nr. 3 ErbStG) – unabhängig davon, wo sich das Vermögen befindet.
Mitunternehmeranteile i.S.d. §15 I S.1 Nr. 2 EStG oder § 18 II EStG (auch gewerblich geprägte Gesellschaften).	-

Wann ist der richtige Zeitpunkt für den Unternehmensverkauf

---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



**KNAPPWORST & PARTNER**  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Thomas Knappworst  
Steuerberater  
Hegelallee 1  
14467 Potsdam

Tel.: 0331 298 21 0

Fax: 0331 298 20 24

E-mail: [info@knappworst.de](mailto:info@knappworst.de)

[www.knappworst.de](http://www.knappworst.de)

